



Amtsblatt für den Landkreis Prignitz

Jahrgang 07

Perleberg, 08.10.2026

Nr. 48

Inhalt

I. Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Prignitz

**Erhaltungsanordnung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen
am Wohnhaus Hamburger Str. 50 in 19309 Lenzen**

Seite 2



I. Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Prignitz

Erhaltungsanordnung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen am Wohnhaus Hamburger Str. 50 in 19309 Lenzen

Öffentliche Zustellung

Firma

PS Wohnwagenhandel GmbH Herrn Sevdzhan Salimov
Billstraße 114
20539 Hamburg

Erhaltungsanordnung

zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen am Wohnhaus Hamburger Str. 50 in 19309 Lenzen

Sehr geehrter Herr Salimov,

nach Ablauf der Ihnen mit Schreiben vom 05.08.2026 gesetzten Frist wird Ihnen bis zum 19.10.2026 die Durchführung folgender Maßnahmen am Denkmal „Wohnhaus“, Hamburger Str. 50 in 19309 Lenzen (Gemarkung Lenzen, Flur 19, Flurstück 207/1) aufgegeben:

1. Die bereits losen aufliegenden Dach- und Firstziegel sind unverzüglich zu entfernen bzw. wieder zu befestigen, sofern sie weiterverwendet werden können.
2. Die gesamte Dach/attung ist auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Im Anschluss sind die Fehlstellen der Dacheindeckung mit Dachziegeln entsprechend dem vorhandenen Bestand fachgerecht zu schließen.
3. Eine Dokumentation mit aussagekräftigen Fotos des Zustandes vor den Arbeiten und nach Abschluss ist anzufertigen und der unteren Denkmalschutzbehörde (uDB) vorzulegen.
4. Beginn und Abschluss der Maßnahmen sind jeweils eine Woche im Voraus bei der uDB anzuzeigen.

Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 4 dieses Bescheids wird angeordnet.

Begründung

Bei dem Objekt Hamburger Str. 50 in 19309 Lenzen handelt es sich um ein in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragenes Einzeldenkmal (Denkmal-ID: 09160259). Es befindet sich des Weiteren im Denkmalbereich „Altstadt Lenzen“ und auf dem flächenhaften Bodendenkmal 110.303 „Altstadt deutsches Mittelalter, Siedlung slawisches Mittelalter“. Es unterliegt somit den Schutzbestimmungen und Regelungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) und erfüllt die Tatbestandsvoraussetzungen an ein Denkmal nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 BbgDSchG.

Gemäß § 7 Abs. 1 BbgDSchG sind Verfügungsberechtigte von Denkmalen verpflichtet, diese im Rahmen des ihnen Zumutbaren zu schützen, zu pflegen und zu erhalten. Diese Pflicht umfasst die Vorsorge gegen den Eintritt und das Weiterwirken von Mängeln und Schäden sowie die denkmalgerechte Durchführung von Maßnahmen zur Instandhaltung bzw. Instandsetzung, um die historische Substanz nicht dem Verfall preiszugeben. Kommen Verfügungsberechtigte ihrer

Erhaltungspflicht nicht nach und tritt hierdurch eine Gefährdung des Denkmals ein, können sie im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet werden, die zum Schutz des Denkmals notwendigen Arbeiten durchzuführen, § 8 Abs. 2 BbgDSchG. Mit Anhörungsschreiben vom 05.08.2026 wurden Ihnen die bestehenden Schäden mitgeteilt.

Die Entfernung der bereits lose aufliegenden Dach- und Firstziegel sowie die Überprüfung und erforderlichenfalls Instandsetzung der Dachlattung sind notwendig, da aufgrund des derzeitigen Zustandes der Dacheindeckung die Gefahr besteht, dass sich weitere Dachziegel lösen und auf den unmittelbar angrenzenden öffentlichen Gehweg herabfallen. Hierdurch besteht eine konkrete Gefährdung für die öffentliche Sicherheit, insbesondere für die sich dort aufhaltenden bzw. den Gehweg nutzenden Personen.

Die uDB als Sonderordnungsbehörde hat aufgrund von § 16 Abs. 4 S.1 BbgDSchG in Verbindung mit den § 11, 13, 14 und 15 des Ordnungsbehördengesetzes für das Land Brandenburg (OBGBbg) u. a. die Aufgabe der Gefahrenabwehr. Nach § 8 Abs. 1 BbgDSchG hat die uDB die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Denkmale nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen.

Angesichts des Zustands des Denkmals und der drohenden Verschlechterung muss eingegriffen werden, um Ihre nach dem BbgDSchG bestehende Erhaltungsverpflichtung als Verfügungsberechtigte durchzusetzen. In Ausübung des eingeräumten Ermessens hat sich die uDB entschieden, diese Anordnung Ihnen gegenüber zu erlassen. Sie kommen als Zustandsstörer gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 OBGBbg in Betracht, da Sie Verfügungsberechtigte des betroffenen Denkmals sind.

Der Zustand und die Gefahrenlage wurden analysiert; die geeigneten Maßnahmen wurden mit Sorgfalt ermittelt und auf das notwendige Maß begrenzt. Ein weniger belastendes Mittel, das gleichwohl geeignet ist, das Denkmal zu schützen und die damit verbundenen Schäden auszuschließen, ist nicht ersichtlich. Die genannten Maßnahmen sind geeignet, den Schutz des Denkmals vor weiteren Schäden und die Erhaltung in seiner überkommenen Substanz sicherzustellen. Die Maßnahmen sind insgesamt erforderlich, weil ohne ihre Durchführung eine Beschleunigung des Schadensverlaufs und damit der Verfall des gesamten Gebäudes zu befürchten ist.

Die Sicherungsmaßnahmen sind auch angemessen, da Sie als Verfügungsberechtigte zur Erhaltung des Denkmals verpflichtet sind und für Sie der finanziell geringste Aufwand zur Gewährleistung der Gefahrenbeseitigung gewählt wurde.

Gemäß § 7 Abs. 1 BbgDSchG steht die Pflicht des Verfügungsberechtigten zur Erhaltung eines Denkmals unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit. Es bestehen für die uDB keine Anhaltspunkte dafür, dass die unter Nr. 1 bis 4 angeordneten Maßnahmen Ihnen nicht zuzumuten sind.

Mit der Erhaltungsanordnung werden Ihnen keine Sanierungsmaßnahmen auferlegt, sondern lediglich konservierende Maßnahmen, die der vorübergehenden Sicherung dienen und eine weitere Verschlechterung der Denkmalsubstanz verhindern sollen. Ohne Bedeutung ist die persönliche Leistungsfähigkeit des Erhaltungspflichtigen, da auch andere Personen beauftragt werden können.

Unter Berücksichtigung der sich darstellenden objektbezogenen Faktoren kann davon ausgegangen werden, dass die Erhaltungsmaßnahmen am Schutzobjekt von Ihnen im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums nach Art. 14 Abs. 2 Grundgesetz billigerweise verlangt werden können. Zudem haben Sie das Gebäude in Kenntnis der bestehenden Denkmaleigenschaft erworben. Insofern haben Sie bewusst eine Entscheidung für den Eintritt in die Erhaltungspflicht und für die Übernahme damit gegebenenfalls verbundener erhöhter Aufwendungen getroffen.

Die unter Nr. 3 angeordnete Dokumentation dient dem Nachweis über die fachgerechte Durchführung der Maßnahmen an dem Baudenkmal. Die unter Nr. 4 angeordnete Anzeigepflicht ermöglicht der uDB die Überwachung der Arbeiten.

Sie werden hiermit gemäß § 8 Abs. 2 BbgDSchG in Verbindung mit § 13 Abs. 2 OBGBbg aufgefordert, die o. g. Maßnahmen bis zum festgelegten Termin durchzuführen. Die Schäden am Dach stellen eine Gefahr für das Denkmal dar, § 13 Abs. 1 OBGBbg. Angesichts der Bedeutung des Denkmals sind die Forderungen nach § 14 OBGBbg auch verhältnismäßig.

Der Landkreis Prignitz ist als uDB zum Erlass dieser Anordnung nach § 8 Abs. 2 BbgDSchG auch sachlich zuständig, da er die Aufgaben des Denkmalschutzes wahrnimmt und nichts anderes bestimmt ist, § 16 Abs. 1 S. 2 BbgDSchG. Er ist auch nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) örtlich zuständig. Zur Durchführung der angeordneten Maßnahme ist nach § 28 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) eine Frist zu setzen.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Aufgrund des § 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird zu den geforderten Maßnahmen die sofortige Vollziehung angeordnet, weil sie im öffentlichen Interesse geboten ist. Es besteht ein öffentliches Interesse unter Denkmalschutz stehende Objekt zu schützen. Das heißt, sie nicht dem Verfall preiszugeben. Das Objekt wird aufgrund der unterlassenen Erhaltungsmaßnahmen den Witterungseinflüssen ausgesetzt. Das führt beständig zu immer schwereren Schäden, die das Denkmal in seinem Bestand gefährden. Zudem stellt das Gebäude eine Gefahr für den öffentlichen Verkehrsraum aufgrund der herabfallenden Dachziegel dar. Eine Entscheidung über Rechtsbehelfe mit aufschiebender Wirkung kann deshalb nicht abgewartet werden. Die Dauer von Verwaltungs- und Gerichtsverfahren würde zu einem fortschreitenden Verfall des Wohngebäudes führen.

Zusätzlicher Hinweis bei behördlicher Anordnung der sofortigen Vollziehung

Es wird darauf hingewiesen, dass Widerspruch und Klage gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung haben. Das Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen. Auf Antrag kann der Landkreis Prignitz die Vollziehung aussetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Prignitz, Der Landrat, Berliner Straße 49, 19348 Perleberg zu erheben.

gez.

Gordon Thalmann

Sachbereichsleiter Bildung, Denkmalschutz und Kultur